

An die
Parlamentarische Staatssekretärin
Frau Caren Marks
des Bundesministeriums für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

Caren.Marks@bmfsfj.bund.de

Berlin, den 28.7.2016

Entwurf eines Reformgesetzes zum SGB VIII – Kinder – und Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Marks,

wie ich aus diversen Mitteilungen erfahren habe, plant das Bundesfamilienministerium eine Reform des SGB VIII – Kinder – und Jugendhilfe. Ich bin seit 36 Jahren im Bereich der Jugendhilfe tätig. Während bis zu Verabschiedung des KJHG in 1990 eine offene und fachlich fundierte Diskussion geführt wurde und dadurch von vielen Fachkräften angenommen wurde, zeichnen sich die bisherigen Bemühungen Ihres Bundesfamilienministeriums durch einen hohen Grad von Intransparenz aus. Dies lässt befürchten, dass hier eine Gesetzesreform (wirklich in diesem Ausmaß notwendig?) vorbei an der Praxis „durchgepeitscht“ werden soll, anstatt möglichst viele Experten und Fachkräfte umfangreich in einen offenen Dialog einzubeziehen. Vor allem angesichts der Bemühungen des Bundesfinanzministeriums eine „Regionalisierung der Sozialgesetzgebung“ zu forcieren, also den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen von den bundesrechtlichen Standards abzuweichen, rechne ich – wenn dies erfolgen würde – mit einer „Regionalisierung“ von Armut und sozialer Benachteiligung, die auf keinen Fall mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

1. Rechtsanspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe: Inhaber und Inhalt des Anspruchs

Der mir vorliegende Entwurf bereitet mir große Sorge in Bezug auf den bisher bestehenden Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung. Das bisher geltende SGB VIII hat in einer – für viele andere Länder – vorbildlichen Weise Rechte für Kinder und Jugendliche und deren Eltern auf Hilfen ermöglicht, die mit dem vorliegenden Entwurf unter dem Deckmantel „Große Lösung“ aus finanziellen Gründen zurechtgestutzt werden (sollen).

Nach § 27 Abs 1, E-SGB VIII haben nicht mehr die Eltern einen Anspruch auf „Hilfen zur Erziehung, sondern die Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf „Hilfe zur Entwicklung“. Damit würde ein Wandel vollzogen, der meiner Jugendhilfearbeit die Grundlage entzieht, nämlich nur noch Entwicklung zu ermöglichen, aber nicht mehr eine kindeswohlorientierte Erziehung zu unterstützen. Zudem weist das Grundgesetz die Aufgabe der Erziehung „zuvörderst“ den Eltern zu. Dem Staat kommt deshalb die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass Eltern diese Aufgabe im Hinblick auf das Kindeswohl wahrnehmen (können).

Meine alltägliche Arbeit zeigt mir, dass sich eine kindeswohlorientierte Erziehung nur unter Einbeziehung von Eltern erfolgreich gestalten lässt. Eine ganzheitliche Betrachtung der Probleme von Kindern und Jugendlichen macht es unabdingbar, dass mit den Eltern und ihren Kindern - möglichst gemeinsam - eine Veränderung bestehender Erziehungsprobleme bzw. Probleme im Sozialverhalten erarbeitet wird. Die im Entwurf formulierten Ideen zu einer Aufspaltung von Hilfen lässt jeden Realitätsbezug vermissen und sind nicht von ihrem Ende und ihrer Wirkung aus gedacht: So macht es als Beispiel keinen Sinn soziale Gruppenarbeit ohne eine Arbeit mit den Eltern durchzuführen, will man den Problemen der Kinder nicht nur kompensatorisch begegnen, sondern Veränderung der familialen Handlungsmuster herbeiführen.

Die jetzt vorgesehene Aufspaltung in Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche einerseits (§ 27) und Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern andererseits (§29) ist künstlich und negiert die primäre Verantwortung der Eltern für die Erziehung des Kindes.

2. Ermessen des Jugendamtes bei der Auswahl von Hilfen

Das in §36 a Abs 1 E-SGB VIII formulierte Ermessen der öffentliche Träger bei der Auswahl der geeigneten und notwendigen Leistungen würde dann die in Teilen bestehende rechtswidrige Verwaltungspraxis festbetonieren. Bereits jetzt prägen in einer Vielzahl von Jugendämtern nicht mehr fachliche Überlegungen die Entscheidungen über Hilfen zur Erziehung, sondern fiskalische. Wird mit dem Entwurf dieser rechtswidrigen Praxis der Weg dafür frei gemacht, werden eine Vielzahl der von mir betreuten Familien/ Kinder und Jugendlichen nicht die für sie erforderliche Hilfe erhalten. Eine gerichtliche Überprüfung der Jugendamts-Entscheidungen wird dann nur sehr erschwert möglich sein, geschweige denn ein Nachweis der fiskalischen Bedingtheit dieser Ermessensentscheidungen.

Die gesamte mit dem Entwurf angestrebte Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Jugendämtern und den freien Trägern lässt mich Ungutes befürchten. Die bisher vor allem im Bereich der ambulanten Hilfen – zumindest bei meinem Träger – vorhandene partnerschaftliche Zusammenarbeit würde über die Zuweisung von (finanziellen) Leistungskontingenten und/ oder institutionellen Förderungen die Zukunft vieler freier Träger bedrohen (Marktzugang). Es ist zu befürchten, dass vor allem viele kleine Träger / dass kleine Träger wie der bei dem ich beschäftigt bin/ verschwinden werden (Einschränkung der Subsidiarität, Anbieterkreisverkleinerung). Werden die angedachten Überlegungen umgesetzt ist mit Sicherheit mit vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. Gleichzeitig wird das Wunsch und Wahlrecht – ein Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt.

3. Niedrigschwelligkeit der Angebote

Meine vieljährigen beruflichen Erfahrungen mit Jugendhilfefamilien haben mir gezeigt, dass es einer gewissen sozialen Integriertheit bedarf, um „niedrigschwellige“ Angebote überhaupt zu sehen und dann auch aktiv wahrzunehmen. Die von mir betreuten Familien / Kinder u. Jugendlichen zeichnen sich durch hohe sozioökonomische und soziale Belastungen aus. Für sie zählt manchmal nur das Leben von einem Tag zum anderen Tag zu bewältigen. Sie halten ihr Leben oftmals für nicht oder nur wenig selbst beeinflussbar und haben nicht selten kaum oder nur reduzierte Hoffnung auf positive Veränderungen ihrer Situationen. Diesen Familien ist es eigen, dass sie daher auch zunächst nicht von sich aus, Institutionen aufsuchen oder Angebote aktiv selbst suchen. Vielmehr ist es ein Ergebnis einer intensiven einzelfallbezogenen Arbeit, diese Familien und ihre einzelnen Mitglieder zu befähigen, im Umfeld Angebote wahrzunehmen.

Neben aller Notwendigkeit den Ausbau infrastruktureller Angebote (nach Jahrzehnte langem Abbau – daher dürfen deren Ausbau auf keinen Fall den Kommunen „frei“ überlassen werden) zu betreiben, so werden jedoch solche Infrastruktur-Angebote nicht die erforderliche Wirkung zeigen können, die notwendig ist, um eine am Kindeswohl orientierte Erziehung (der Familie bzw. durch die Eltern) zu gewährleisten. Auch – bei aller Wertschätzung der Arbeit der dort tätigen Kollegen – die Erziehungsberatung wird in vielen Fällen nicht die Hilfeform darstellen für die Jugendhilfefamilien, die oftmals über mehrere Generationen schon betreut werden, annehmen. Eltern und ihre Kinder sind in ihrer tiefen Resignation und Hoffnungslosigkeit eben nicht in der Lage, solche Angebote aufzusuchen.

Ich befürchte – und dies ist mir als Praktikerin sehr wichtig zu betonen – dass die in der Jugendhilfe betreuten Familien eine endlose Schleife durchlaufen müssen, bis sie endlich die für sie notwendige Hilfeform erhalten. Dass in der Zwischenzeit viele Scherben an Hoffnung zerschlagen und schwerwiegende Entscheidungen wie Inobhutnahmen (kostenintensiv!) erfolgt, zeigen mir immer wieder Fälle in meiner Praxis, wenn aus Gründen der Mitteleinsparung nicht die notwendige qualifizierte Hilfe sogleich eingesetzt wird. Es ist m. E. eher sogar mit einer Kostenexplosion zu rechnen, wenn „niedrigschwellige“ Angebote zuerst angelaufen werden „müssen“.

4. Hilfen für junge Volljährige

Wenn eine Altersgruppe Hilfe zur Integration in die Berufswelt benötigt, gleich welche Prognose gegeben wird, dann ist es die Altersgruppe der 18-27 jährigen. Vor allem männliche junge Volljährige aus problembelasteten Familienzusammenhängen zeigen in diesem Altersspektrum Auffälligkeiten und Probleme in der Bewältigung von Lebensanforderungen, für die sie auf Veränderung ihrer Lebensweisen und Interaktionsmuster abzielende Hilfestellungen benötigen. Wenn hier keine qualifizierte Unterstützung geleistet wird bzw. werden kann, wird jungen Menschen bereits in ihren suchenden Anfangsbemühungen vor allem ihrer beruflichen Entwicklung ein hohes Maß an Selbständigkeit abverlangt. Dies wird jungen Erwachsenen, die in ihrer Familie aufgewachsen sind, nicht abverlangt (Durchschnittsalter 25/26 Jahre bei Verlassen des Elternhauses); diese jungen Erwachsenen haben jedoch eine Vielzahl von erschwerten Bedingungen zu bewältigen – und brauchen eben darin Unterstützung. In dem Gesetzentwurf werden aber die Leistungen für junge Volljährige stark eingeschränkt. Bislang konnte ein Junger Volljähriger vom 18. bis zum Ende des 26. Lebensjahres sozialpädagogische Leistungen beziehen und zwar unabhängig davon, ob eine Jugendhilfemaßnahme, die zuvor bereits begonnen hatte, fortgesetzt wird, oder nicht. Nunmehr soll Hilfe im Regelfall nur noch als Anschlusshilfe gewährt werden. Weiter gilt nun eine obere Altersgrenze von 21 Jahren, eine ausnahmsweise Verlängerung der Maßnahmen bis zum 26. Lebensjahr ist nicht mehr vorgesehen.

Abschließend noch eine mir wesentliche Anmerkung: Bei allem Verständnis für eine Suche nach einer Lösung für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit unterschiedlichen Formen der Behinderung darf nicht außer Acht bleiben, dass den Hilfen zur Erziehung einerseits und der Eingliederungshilfe – oder künftig Leistungen der Teilhabe – andererseits sehr unterschiedliche Logiken zu Grunde liegen. Meine Sorge ist, dass mit dem sogenannten inklusiven Konzept des Gesetzesentwurfs, dass die beiden Leistungen Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe in einen Leistungstatbestand zusammengeführt werden, die Hilfe zur Erziehung bzw. der sozialpädagogische Blick (z. B. Veränderungsorientierung vs. Kompensation) durch eine medizinische Betrachtungsweise ersetzt wird. Deswegen gehe ich davon aus, dass unterschieden werden muss hinsichtlich der Voraussetzungen und der Ausgestaltung zwischen den beiden Leistungsbereichen. Sie dürfen auf keinen Fall in einen Leistungstatbestand fusionieren.

Zusammengefasst möchte ich an Sie wie folgt appellieren:

- a) Ermöglichen und unterstützen Sie, dass eine breite Fachdiskussion zu dem Entwurf geführt werden kann.
- b) Beziehen Sie die Fachverbände ebenso ein, wie (kritische) Praktiker, die aus ihrer Arbeit mit den betreffenden Familien aus der Jugendhilfe berichten können.
- c) Nehmen Sie davon Abstand, den Eltern nicht mehr ein Recht auf Hilfen zur Erziehung zu geben.
- d) Vom Kind her denken, bedeutet immer die Eltern zu stärken, daher muss es Eltern und ihren Kindern weiterhin möglich sein, Hilfen zur Erziehung zu erhalten
- e) Unterstützen Sie uns Praktiker darin, weiterhin eine qualitätsvolle Jugendhilfe gewährleisten zu können, in dem fachliche Erwägungen und nicht fiskalische Überlegungen über Hilfeformen entscheiden
- f) helfen Sie die Trägervielfalt zu erhalten (Vielfalt an Innovationspotential)
- g) Bitte sichern Sie, dass der Ausbau von niedrigschwelligen Angeboten verbunden sein muss mit einer Aufrechterhaltung von Jugendhilfeangeboten, die auch die gesamte Familie erreichen sollen.

Lassen Sie mich noch eines sagen: Mir macht meine Arbeit mit Familien Spaß, obwohl sich die Rahmenbedingungen der letzten Jahre innerhalb der Jugendhilfe erheblich verschlechtert haben. Ich hoffe, dass es keine weiteren Verschärfungen gibt, die die Arbeit mit Jugendhilfe noch mehr erschweren

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marie-Luise Conen

Dipl.-Pädagogin
Dipl.-Psychologin
M.Ed (Temple University)
Systemische Paar-und Familientherapeutin (DGSG/SG)
Supervisorin (DGSG/SG/DGSv)
Systemische Lehrtherapeutin u. Lehrende (DGSG/SG)
Fortbildnerin/ Weiterbildnerin (Context-Institut, Berlin)